

G e s e z ,

betreffend die Entschädigung der Trüllmeister.

1.) Einem jeden bey der Militz des hiesigen Kantons angestellten Exercier- oder Trüllmeister, ist eine jährliche, jeweilen auf den Neujahrtag verfallende Entschädniß von zwanzig Schweizerfranken geordnet.

2.) Diese Entschädniß soll aber keineswegs dem Staat zur Last fallen, sondern auf Art und Weise, wie die nachstehenden §§. 3 und 4 näher erläutern, bestritten werden.

3.) Insoferne eine oder mehrere, einen Trüllplatz ausmachende Gemeinden den jährlichen Betrag von 20 Franken für den betreffenden Exercier- oder Trüllmeister, aus ihrem Gemeindgut abherrschen wollen, — steht ihnen solches, als die einfachste Bezugsart, frey.

4.) Da hingegen, wo die mehrgedachte Entschädigung nicht aus einer öffentlichen Quelle geschöpft wird, — soll dieselbe durch den Gemeinderath zu gleichen Theilen auf die sämtliche, in dem Trüllbezirk befindliche Mannschaft von 20 bis

45 Jahren vertheilt und bezogen, und bey dieser Vertheilung und Bezug keine Rücksicht darauf genommen werden, ob und wo die in jenem beytraagspflichtigen Alter befindlichen Personen dienen, oder ob sie ganz dienstfrey seyen?

5.) Die Execution dieses Beschlusses ist dem Kleinen Rath aufgetragen.

Zürich, den 20. Decembris 1809.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

F a v a t e r.